

Beck'sches IFRS-Handbuch

7. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-80211-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

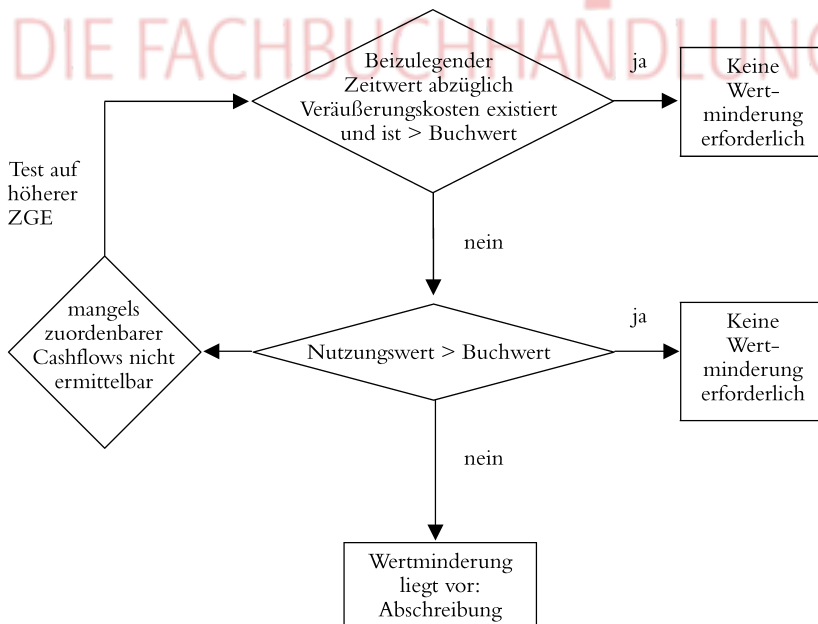
Rahmen der Werthaltigkeitsprüfung der Nutzungswert zu ermitteln. Damit ein Nutzungswert für einen Vermögenswert bestimmt werden kann, müssen diesem einzelnen Vermögenswerten von anderen Vermögenswerten **unabhängige Zahlungsströme** aus der betrieblichen Nutzung zugeordnet werden können. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die vom Unternehmen erzielbaren Zahlungsströme vertraglich festgelegt sind, zB durch Leasing-, Miet- oder Lizenzverträge (Wirth, 11). In der Bilanzierungspraxis ist diese Fallkonstellation jedoch eher selten anzutreffen, sodass einer der beiden für den erzielbaren Betrag relevanten Wertmaßstäbe häufig nicht ermittelt werden kann.

Kann für einen einzelnen Vermögenswert ein beizulegender Zeitwert abzüglich der 23 Veräußerungskosten ermittelt werden, ist jedoch die Ermittlung **seines Nutzungswerts nicht möglich**, sind zur Bestimmung einer möglichen Wertminderung die Charakteristika des einzelnen Vermögenswerts für die weitere Vorgehensweise zu analysieren:

- (1) Liegt keine Indikation dafür vor, dass der Nutzungswert wesentlich oberhalb des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten liegt, gilt der ermittelbare Wertmaßstab als **erzielbarer Betrag**. Folglich ist eine Abschreibung auf den **beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten** erforderlich, dafür entfällt eine weitere Analyse (IAS 36.21, IAS 36.22(b)). Denkbar ist diese Fallkonstellation zB dann, wenn die Veräußerung des Vermögenswerts geplant ist und damit die wesentlichen unabhängigen Zahlungsströme ohnehin im Rahmen einer Veräußerung des Vermögenswerts generiert werden (IAS 36.21).
- (2) Ist der einzelne Vermögenswert hingegen eng in den Geschäftsbetrieb eingebunden, ist von einer Vergleichbarkeit der Wertmaßstäbe **regelmäßig** nicht auszugehen. Kann also nicht auf eine Vergleichbarkeit des Nutzungswerts und des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten geschlossen werden, ist von der grds. anzustrebenden Einzelbewertung abzuweichen. Der erzielbare Betrag ist dann auf Ebene der sog. **zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE)** zu bestimmen, die den möglicherweise wertgeminderten Vermögenswert enthält (IAS 36.22).

Die folgende Grafik verdeutlicht die hier erläuterten Zusammenhänge:

24



Beispiel:

Ein Unternehmen hat eine im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Marke mit ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Marke hat eine unbestimmte Nutzungsdauer, sodass sie jährlich auf eine eventuelle Wertminderung zu testen ist. Der ermittelte aktuelle beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten liegt jedoch unter dem Buchwert der Marke. Entspr. ist der Nutzungswert zu ermitteln. Da die Marke jedoch nur im Zusammenspiel mit weiteren Vermögenswerten Cashflows generiert, die unabhängig von den Cashflows anderer Vermögenswerte bzw. von anderen Gruppen von Vermögenswerten sind, kann ein Nutzungswert für die Marke nicht separat ermittelt werden. Ein Wertminderungstest ist demnach auf Ebene der ZGE durchzuführen, der die Marke zugeordnet ist. Anders ist der Fall gelagert, wenn das Unternehmen die Marke nicht selbst nutzt, sondern mit einem dritten Unternehmen einen Lizenzvertrag über die Nutzung abgeschlossen hat und aus diesem Lizenzvertrag definierte Zahlungen erhält. Ein Nutzungswert der Marke wäre damit ermittelbar.

- 25 Eine ZGE ist die jeweils **kleinste identifizierbare Gruppe** von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse aus ihrer fortgesetzten Nutzung erzeugt. Dabei sind die Mittelzuflüsse weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten (IAS 36.6; ausführlich → Rn. 86 ff.).

Geschäfts- oder Firmenwerte sind zwingend auf der Ebene von ZGE auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen, da sie grds. nicht unabhängig von anderen Vermögenswerten Zahlungsströme generieren können (IAS 36.81). Sie sind folglich stets einzelnen oder mehreren ZGE zuzuordnen (→ Rn. 122 ff.).

- 26 Der **Wertminderungstest** ist **stufenweise** durchzuführen (IAS 36.97). Besteht ein Anhaltspunkt für die Wertminderung eines **einzelnen Vermögenswerts** bzw. ist ein Vermögenswert einem jährlichen Wertminderungstest zu unterziehen (→ Rn. 6), ist zunächst zu prüfen, ob der erzielbare Betrag in Form des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten oder des Nutzungswerts ermittelbar ist. Folgt aus dem Vergleich mit dem Buchwert eine Wertminderung, fließen die einzelnen Vermögenswerte mit ihrem bereits geminderten Buchwert in die übergeordnete ZGE ein, bevor die ZGE oder auch Gruppen von ZGE auf eine Wertminderung getestet werden (IAS 36.98).

Für die Durchführung von Wertminderungstests auf Ebene der ZGE gelten dieselben Grundsätze wie für den Wertminderungstest auf Ebene einzelner Vermögenswerte. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze des Wertminderungstests nach IAS 36 gelten daher auch für ZGE, auch wenn diese nicht immer explizit genannt sind. Ein eventueller **Wertminderungsbetrag** wird jedoch nur für die ZGE insgesamt ermittelt, sodass sich gesondert die Frage nach der Verteilung der Wertminderung stellt. Diesbezüglich wird auf → Rn. 143 ff. verwiesen.

27–36 (einstweilen frei)

C. Bewertungsverfahren

I. Beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten

1. Grundlagen

- 37 Der bestmögliche substanzielle Hinweis für den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts ist ein Preis, der aufgrund eines **bindenden Angebots** oder **Kaufvertrags** zwischen unabhängigen Geschäftspartnern zustande gekommen ist (so auch Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg IFRS § 11 Rn. 33). In einem solchen Fall wäre jedoch zu prüfen, ob der Vermögenswert nicht in zum Verkauf bestimmte Vermögenswerte nach IFRS 5 umklassifiziert werden sollte. Er würde dann nicht mehr den Vorschriften nach IAS 36 unterliegen (→ Rn. 5), müsste aber im Zeitpunkt der Umklassifizierung auf seine Werthaltigkeit überprüft werden, für deren Beurteilung wiederum jedoch ausschließlich der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten relevant ist (→ § 13 Rn. 42 ff.).

Sollte ein solches Angebot bzw. ein solcher Vertrag nicht vorliegen, kommen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts marktorientierte Verfahren (market approach), kostenorientierte Verfahren (cost approach) oder kapitalwertorientierte Verfahren (income approach) in Betracht (→ Rn. 47 ff.). Innerhalb dieser Verfahren stehen jeweils mehrere Bewertungsmethoden zur Verfügung:

Marktpreisorientiertes Verfahren	Kapitalwertorientiertes Verfahren	Kostenorientiertes Verfahren
Wertermittlung = basierend auf Marktpreisen, Multiplikatoren oder vergleichbaren Markttransaktionen	Wertermittlung = Barwert zurechenbarer Einkünfte oder Kosteneinsparungen im Zusammenhang mit dem Vermögenswert	Wertermittlung = Reproduktions- oder Wiederbeschaffungswert modifiziert um Abschreibung und Veralterung
Marktpreise auf aktiven Märkten	Methode der unmittelbaren Cashflow-Prognose	Reproduktionskosten- methode
Analogiemethoden	Lizenzpreis- analogiemethode	Wiederbeschaffungs- methode
	Residualwertmethode	
	Mehrgewinnmethode	

Die **Zielsetzung** bei der Verwendung eines **Bewertungsverfahrens** besteht darin, den Preis zu schätzen, zu dem unter aktuellen Marktbedingungen am Bewertungsstichtag ein geordneter Verkauf eines Vermögenswerts oder die Übertragung einer Schuld zwischen Marktteilnehmern stattfinden würde (IAS 36.6 iVm IFRS 13.B2).

Zur Bestimmung des geeigneten Bewertungsverfahrens sind gem. IAS 36 iVm IFRS 13 folgende Hierarchiestufen (sog. **Fair-Value-Hierarchie**) der Eingangsparameter zu beachten, wobei die einzelnen Stufen durch die abnehmende Marktnähe der Bewertungsparameter gekennzeichnet sind.

Die Eingangsparameter der **Hierarchiestufe 1/level 1** (höchste Priorität) sind unverändert übernommene, an aktiven Märkten notierte Preise für identische Bewertungsobjekte (IFRS 13.76, IFRS 13.BC168). Der IASB ist der Auffassung, dass diese Preise grds. den zuverlässigsten Anhaltspunkt für den beizulegenden Zeitwert darstellen und bei Verfügbarkeit stets zu verwenden sind (IFRS 13.BC168). Mithin entsprechen die beobachtbaren Preise bereits dem beizulegenden Zeitwert und stellen streng genommen keine Eingangsparameter für ein Bewertungsmodell dar).

Die untergeordnete **Hierarchiestufe 2/level 2** umfasst marktgestützte Eingangsparameter für vergleichbare Bewertungsobjekte auf aktiven Märkten, Preisparameter für identische oder ähnliche Bewertungsobjekte auf nicht aktiven Märkten, andere beobachtbare Inputfaktoren (bspw. Zinssätze, credit spreads) sowie marktgestützte Inputfaktoren (IFRS 13.81 f.). Erwartungen und Meinungsäußerungen von Marktteilnehmern wie bspw. Analystenschätzungen und Branchenstudien stellen hingegen keine Marktdaten iSd Hierarchiestufe 2 dar (IDW RS HFA 47 Rn. 85).

Nicht beobachtbare Eingangsparameter zählen zur **Hierarchiestufe 3/level 3** (niedrigste Priorität); dies sind ua unternehmensinterne Daten (IFRS 13.86). Der Standard erlaubt explizit die Verwendung unternehmensinterner Daten. Diese müssen allerdings angepasst werden, falls andere Marktteilnehmer davon abweichende Daten zur Preisfestlegung verwenden würden (IFRS 13.89).

Um eine möglichst hohe Objektivität und zugleich Verlässlichkeit des Bewertungsverfahrens sicherzustellen, ist das Verfahren zu bevorzugen, dass die Verwendung beobachtbarer Parameter maximiert und jene nicht beobachtbaren Bewertungsparameter, zB aus unternehmensinternen Planungen, minimiert (IFRS 13.67). Dabei ist auf Inputparameter abzustellen, die Marktteilnehmer im Zusammenhang mit dem Vermögenswert berücksichtigen würden (IFRS 13.69). Die **Auswahl des Bewertungsverfahrens** verlangt die Beurteilung der Angemessenheit nach den jeweiligen Umständen (IFRS 13.BC142). Dies ist nicht immer eindeutig und erfordert eine (subjektive) Ermessensausübung.

Trotz der grds. Gleichwertigkeit der Bewertungsverfahren untereinander resultiert aus der Hierarchie der Inputfaktoren eine **Abstufung der Bewertungsverfahren** (IDW Bewertung-WPH/Mackenstedt/Grün/Küllmer Kap F Rn. 107; Castedello/Klingbeil WPg 2012, 482 (486)). Dies ist darin begründet, dass die Eingangsparameter der Hierarchiestufen 1 bis 3 nicht mit sämtlichen Bewertungsverfahren kombinierbar sind:

- 38 Die **marktpreisbasierten Verfahren** verwenden vorrangig als Grundlage zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts den Preis, für den der identische Vermögenswert an einem aktiven Markt (level 1) oder zumindest ein vergleichbarer Vermögenswert (level 2) gehandelt wird. Sind die Marktpreise für identische Vermögenswerte nicht direkt beobachtbar, gelangen häufig **Marktmultiplikatoren** zur Anwendung (IFRS 13.62 iVm IFRS 13.B6). Marktmultiplikatoren stellen einen Zusammenhang zwischen beobachtbaren Marktpreisen für Vergleichsobjekte und dem gesuchten Preis für das Bewertungsobjekt her. Dabei repräsentiert der Multiplikator das Vielfache, das bei der zugrunde gelegten Transaktion für die betreffende Bezugsgröße (zB EBIT, EBITDA oder Umsatz) gezahlt wurde. Der beizulegende Zeitwert ergibt sich somit aus der Multiplikation dieser Kennzahl mit der entspr. Bezugsgröße. Grundsätzlich ist die Anwendung von Multiplikatorverfahren auch für die Bewertung von ZGE relevant. Allerdings werden hohe Anforderungen an die Vergleichbarkeit der Unternehmen, die zur Ableitung der Multiplikatoren herangezogen werden, mit der zu bewertenden ZGE zu stellen sein, die es entspr. zu dokumentieren gilt. Zudem ist der Preis der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus den zum Vergleich herangezogenen Transaktionen ggf. um spezielle Marktgegebenheiten, käuferspezifische Motive etc zu bereinigen, bevor eine Übertragung auf das Bewertungsobjekt erfolgen kann. Werden die beobachtbaren Inputfaktoren substanziell angepasst, dürften diese allerdings auf der untersten Hierarchiestufe (level 3) einzuordnen sein. In solchen Fällen ist kritisch zu hinterfragen, ob überhaupt eine Vergleichbarkeit gegeben ist (so auch Castedello/Klingbeil WPg 2012, 483 (486)). In der Praxis ist die Anwendung von Multiplikatorverfahren auf Ebene von ZGE oder von Gruppen von ZGE im Rahmen des Wertminderungstests nicht weit verbreitet.

- 39 Stehen dem bilanzierenden Unternehmen keine oder nur einzelne beobachtbare Marktpreise (bspw. Zinssätze, Beta-Faktoren oder Rohstoffpreise) zur Verfügung, kann die Bewertung auch auf der Grundlage nicht beobachtbarer Parameter durchgeführt werden. Dabei kommt häufig ein **kapitalwertorientiertes Verfahren** zur Anwendung. Bei kapitalwertorientierten Verfahren wird ein Schätzwert durch Diskontierung der zukünftigen, durch den Vermögenswert generierten Cashflows (level 3) ermittelt. Hierbei sind dann allerdings die **Erwartungen des Markts** über die zukünftigen Cashflows und das damit verbundene Risiko zu berücksichtigen. Im Vergleich zum Nutzungswert ist der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ein objektivierter Wert (s. IDW S 1 Rn. 12, Rn. 29 ff.). **Synergieeffekte** werden nicht bzw. nur insoweit berücksichtigt, wie auch der Markt von der Realisation dieser Synergien ausgeht. Das betriebsindividuelle Nutzungskonzept wird nicht in die Bewertung einbezogen. Dies gilt entspr. für die Berücksichtigung künftiger Restrukturierungen und Erweiterungsinvestitionen.

Das **kostenorientierte Verfahren** ist die einzige Bewertungsmethode, die grds. zu einer Einstufung unter allen drei Hierarchiestufen führen kann (vgl. Castedello/Klingbeil WPg 2012, 483 (486)). Mit dem kostenorientierten Verfahren werden aktuelle Wiederbeschaffungskosten ermittelt. Dabei wird auf die Kosten abgestellt, die für den Erwerb oder die

Herstellung eines exakten Duplikats (Reproduktionskostenmethode) oder eines Vermögenswerts mit vergleichbarem Nutzen (Wiederbeschaffungskostenmethode) entstünden (IFRS 13.62 iVm IFRS 13.B8 f.). Ggf. sind Abschläge zur Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und funktionaler Veralterung vorzunehmen. Bei Anwendung der kostenorientierten Verfahren ist zu beachten, dass in diesem Zusammenhang nicht die Wiederbeschaffungskosten des aktuellen Eigentümers des zu bewertenden Vermögenswerts zu ermitteln sind, sondern die Wiederbeschaffungskosten aus Sicht eines potenziellen typischen Erwerbers. Der IASB unterstellt allerdings, dass die Kosten eines Unternehmens, um einen Vermögenswert zu ersetzen, dem Betrag entsprechen, den ein Marktteilnehmer für den Erwerb dieses Vermögenswerts zahlen würde und mithin die Kosten identisch mit dem Abgangspreis sind (IFRS 13.B9, IFRS 13.BC141).

Kostenorientierte Verfahren sind in erster Linie für die **Bewertung materieller Vermögenswerte** relevant. Sie können aber auch für die Bewertung bestimmter immaterieller Vermögenswerte (zB Software) in Frage kommen. Die Eignung für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts einer ZGE dürfte hingegen eher gering sein, da sich der zukünftige Nutzen allenfalls mittelbar und nur innerhalb enger Voraussetzungen im Bewertungskalkül auf Basis kostenorientierter Verfahren widerspiegelt.

In Abhängigkeit von der Bewertungssituation kann zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts ein einziges Verfahren ausreichend sein (zB wenn ein Marktpreis direkt auf dem Markt beobachtbar ist). Für komplexe Bewertungen oder für die Bewertung einer ZGE kann hingegen auch die **Anwendung mehrerer Bewertungsverfahren** sachgerecht sein (zB Barwert- und Multiplikatorverfahren). In diesen Fällen ergeben sich zwangsweise Wertbandbreiten, die hinsichtlich der Plausibilität und der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zu würdigen sind (IFRS 13.63). Zur Identifikation des Punktwerts, der innerhalb dieser Wertbandbreite unter den bestehenden Umständen am repräsentativsten ist, sind die Vorzüge der einzelnen Bewertungsverfahren und der verwendeten Inputparameter zu berücksichtigen (EY, International GAAP 2024, Ch 14, 13.1.2). Insbesondere bei deutlich divergierenden Werten ist es notwendig, die vorgenommenen Bewertungen nochmals kritisch zu überprüfen und die Gründe für die Wertabweichungen genau zu verstehen. In der Praxis verbleibt allerdings weiterhin ein großer Ermessensspielraum, der es dem Bewerter bspw. erlaubt, einzelne Verfahren als ungeeignet zu verwerfen oder eine Gewichtung der Einzelwerte nach subjektiven Kriterien vorzunehmen (vgl. Castedello/Klingbeil WPg 2012, 486 (488)). Um die Entscheidung für Dritte nachvollziehbar zu machen, sollten daher die Vorgehensweise und die verwendeten Annahmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gut begründet und dokumentiert werden.

Der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ist ein **Wert nach Unternehmenssteuern**. Bei einer direkten Ermittlung des Werts aus beobachtbaren Marktpreisen oder mit marktorientierten Bewertungsverfahren wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der **Steuervorteil** aus der Abschreibung (tax amortization benefit, TAB) des Vermögenswerts vollständig im Marktpreis eines Vermögenswerts widerspiegelt wird. Daher ist es gängige Praxis, auch bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts mit kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren diesen Steuervorteil in das Bewertungskalkül mit einzubeziehen.

Beispiel:

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts eines Vermögenswerts mit einer Restnutzungsdauer von vier Jahren unter (vereinfachter) Berücksichtigung des Steuervorteils aus der Abschreibung.

Jahr	1	2	3	4
Cashflow nach Steuern in TEUR	100	150	120	130
Kapitalisierungszinssatz	10 %	10 %	10 %	10 %
Barwertfaktor	0,91	0,83	0,75	0,68
Barwert	91	124	90	89
Summe Barwerte in TEUR vor Berücksichtigung des Steuervorteils	394			
<u>Berechnung Steuervorteil:</u>				
Abschreibung in TEUR	136	136	136	136
Steuersatz	35 %	35 %	35 %	35 %
Steuervorteil p. a. in TEUR	48	48	48	48
Barwertfaktor	0,91	0,83	0,75	0,68
Barwerte Steuervorteil in TEUR	43	39	36	33
Steuervorteil in TEUR	151			
Beizulegender Zeitwert in TEUR	545			

Zur Ermittlung des Steuervorteils sind zunächst die Abschreibungen zu berechnen, die sich auf Basis des beizulegenden Zeitwerts und der Nutzungsdauer ergeben (545 TEUR/Restnutzungsdauer vier Jahre = 136 TEUR). Der Steuervorteil, der aus dieser jährlichen Abschreibung resultiert, ergibt sich aus der Multiplikation von Abschreibung und Steuersatz. Im nächsten Schritt sind die jährlichen Steuereinsparungen auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren, um den Barwert des Steuervorteils zu erhalten. Der beizulegende Zeitwert (545 TEUR) ergibt sich aus der Summe des Barwerts der Cashflows vor Berücksichtigung des Steuervorteils (394 TEUR) und des Barwerts des Steuervorteils (151 TEUR).

- 41 Die Cashflows aus dem Vermögenswert fließen sowohl **Eigen-** als auch **Fremdkapitalgebern** zu. Der relevante Kapitalisierungszinssatz für die Diskontierung der Cashflows entspricht daher den durchschnittlichen gewogenen Kapitalkosten (weighted average cost of capital, WACC). Die Ableitung der gewogenen Kapitalkosten ist ausführlich in → Rn. 71 ff. dargestellt.
- 42 Der beizulegende Zeitwert ist im Rahmen des Wertminderungstests um die **Veräußerungskosten** zu reduzieren. Veräußerungskosten sind Kosten, die ohne die Veräußerung des Vermögenswerts oder der ZGE nicht entstehen würden und direkt zugerechnet werden können. Dabei werden Finanzierungskosten und Ertragsteuern nicht mit einbezogen (IAS 36.6). IAS 36.28 nennt als Beispiele für Veräußerungskosten Gerichts- und Anwaltskosten, Börsenumsatzsteuern und ähnliche Transaktionssteuern, die Aufwendungen für den Abbau des Vermögenswerts und die direkt zurechenbaren zusätzlichen Aufwendungen, um den Vermögenswert in einen verkaufsbereiten Zustand zu versetzen (Fertigstellungs- oder Aufbereitungskosten).
- Nicht** zu den **Veräußerungskosten** zählen Kosten, die nicht direkt mit der Veräußerung in Zusammenhang stehen, wie etwa Personalabfindungskosten oder Umstrukturierungs-/Reorganisationskosten, auch wenn diese Kosten mit der Veräußerung von Vermögenswerten, Unternehmensbereichen oder Teileinheiten mittelbar einhergehen (IAS 36.28).
- 43 Soweit im Rahmen einer Veräußerung der Käufer eine **Schuld** für die mit der Nutzung verbundenen Kosten mit übernimmt (zB Rekultivierungsverpflichtungen eines Bergwerks oder Wiederauffüllungsverpflichtungen bei Deponien, nicht dagegen Finanzierungsschulden), ist der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten – soweit nicht im

Marktwert widergespiegelt oder bereits in der Planung der Cashflows berücksichtigt – und korrespondierend der Buchwert um die Höhe der Schuld zu vermindern (IAS 36.29, IAS 36.78).

Wird der erzielbare Betrag einer **ZGE** als beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten ermittelt, ist auf **Konsistenz** mit der Bestimmung des Buchwerts der ZGE zu achten. Ist die ZGE selbst börsennotiert und sind die Bedingungen für einen aktiven Markt erfüllt, kann aus dem Börsenkurs der Marktwert des Eigenkapitals der ZGE abgeleitet werden. Bei der Ermittlung des Buchwerts wird jedoch das Fremdkapital im Allgemeinen nicht oder nicht vollständig mit einbezogen (→ Rn. 98 ff.). Entspr. Ist zum Marktwert des Eigenkapitals, der aus dem Börsenkurs abgeleitet wird, das Fremdkapital zu addieren, um einen mit dem Buchwert vergleichbaren erzielbaren Betrag zu erhalten. Alternativ wäre der Marktwert des Eigenkapitals mit dem Buchwert des Eigenkapitals zu vergleichen.

Ist ein beizulegender Zeitwert für eine **ZGE** mit Hilfe eines **Multiplikatorverfahrens** aus vergleichbaren Unternehmen ableitbar, muss auch hier auf Konsistenz mit dem Buchwert der ZGE geachtet werden. Es ist ein Multiplikator zu verwenden, der im Ergebnis zu einem Unternehmenswert führt, der sowohl Eigen- als auch Fremdkapital umfasst (Gesamtunternehmenswert bzw. entity-value im Gegensatz zum Wert des Eigenkapitals bzw. equity-value). Vorstellbar wäre ein Multiplikator, der sich auf das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) oder zusätzlich vor Abschreibungen (EBITDA) bezieht. Infrage käme auch ein Umsatzmultiplikator, sofern sich die Umsatzrentabilität der zu bewertenden ZGE und der herangezogenen Vergleichsunternehmen insb. nachhaltig nicht signifikant unterscheiden.

Zu achten ist auch auf Konsistenz in Bezug auf die **Behandlung von Steuern**. Der beizulegende Zeitwert ist ein Wert nach Unternehmenssteuern, weshalb in den Buchwert grds. auch steuerliche Bilanzposten mit einzubeziehen sind.

2. Beizulegender Zeitwert von immateriellen Vermögenswerten

Aufgrund der großen Bedeutung der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten im Rahmen des Wertminderungstests soll an dieser Stelle auf die in der Praxis üblichen Verfahren zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten gesondert eingegangen werden.

Im Allgemeinen bestehen für immaterielle Vermögenswerte **keine aktiven Märkte**, sodass Marktpreise für das Bewertungsobjekt selbst oder auch für vergleichbare Vermögenswerte im Regelfall nicht ableitbar sind. Ist dies der Fall, kann der beizulegende Zeitwert des Vermögenswerts mit Hilfe von **kostenorientierten** oder **kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren** ermittelt werden. Bei der Auswahl der möglichen Verfahren ist die Hierarchie der Inputfaktoren (→ Rn. 36) zu beachten. Da im Rahmen der Bewertung immaterieller Vermögenswerte die kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren am weitesten verbreitet sind, gehen wir im Folgenden spezifisch auf diese Verfahren ein.

Die kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren basieren auf der Nettobarwertmethode. Der Wert eines immateriellen Vermögenswerts bestimmt sich danach als Summe der auf den Bewertungsstichtag diskontierten finanziellen Überschüsse, die dem Vermögenswert zuzurechnen sind.

Insbesondere für immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines **Unternehmenszusammenschlusses** (→ § 36) erworben wurden, wird der beizulegende Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten im Allgemeinen ermittelbar sein, da sie ansonsten nicht gem. IFRS 3.10 und IFRS 3.18 angesetzt worden wären (im Einzelnen → § 36 Rn. 81 ff.). Wurde der beizulegende Zeitwert der betreffenden immateriellen Vermögenswerte bei der Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses mit Hilfe von kapitalwertorientierten Verfahren ermittelt, können die angewandten Bewertungsverfahren auch für den Wertminderungstest nach IAS 36 für Zwecke einer Ermittlung von beizulegenden Zeitwerten verwendet werden (→ Rn. 51 ff.) – lediglich die Datenbasis wäre dabei zu aktualisieren.

Auch hier ist sicherzustellen, dass die Bewertung auf Parametern beruht, die Marktteilnehmer berücksichtigen würden.

Allerdings können sich Situationen ergeben, in denen die **Einzelbewertung** eines immateriellen Vermögenswerts mit dem beizulegenden Zeitwert eine **Wertminderung** des betreffenden Vermögenswerts verhindert, obwohl die Betrachtung des Nutzungswerts auf Ebene der ZGE einen solchen anzeigt. Dies ist uE aus den angeführten Gründen grds. Nicht zu beanstanden, sollte aber Anlass zu einer besonders **kritischen Auseinandersetzung** mit der Plausibilität der zentralen Parameter der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte sowohl auf Ebene des Vermögenswerts als auch auf Ebene der ZGE geben. Denn insb. bei Anwendung kapitalwertorientierter Verfahren ist von einem engen sachlichen Zusammenhang sowohl der Grundlagen der Cashflow-Prognosen als auch der Ableitung der relevanten Kapitalisierungszinssätze auf beiden Ebenen auszugehen. Für ein Aufrechterhalten des Buchwerts auf Basis einer Einzelbewertung bei gleichzeitiger Wertminderung auf Ebene der ZGE dürfte daher vielfach bei kritischer Analyse kein Raum sein.

- 49 **Ausgangspunkt** für die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten mit kapitalwertorientierten Verfahren ist im Allgemeinen die **Planungsrechnung** des Unternehmens oder des entspr. Unternehmensbereichs. Für die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten können diese Planungen jedoch nicht unmittelbar herangezogen werden, da die ausgewiesenen Ergebnisse neben dem immateriellen Vermögenswert auch aus den übrigen eingesetzten Vermögenswerten resultieren. Die auf den immateriellen Vermögenswert entfallenden Zahlungsmittelüberschüsse sind für Bewertungszwecke aus den Planungen zu isolieren (Fandel/Scholich/Mackenstedt/Greinert, 498). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Planung keine unternehmensspezifischen Synergien widerspiegelt, die Marktteilnehmer nicht in ihre Bewertung einbeziehen würden. Insoweit ein repräsentativer Marktteilnehmer hingegen ebenfalls die künftig geplanten Restrukturierungen und Erweiterungsinvestitionen durchführen würde, sind diese – entgegen der Vorgehensweise beim Nutzungswert (→ Rn. 63) – zu berücksichtigen (IDW RS HFA 40 Rn. 5). Die Vielfalt der kapitalwertorientierten Verfahren zur Bewertung von immateriellen Vermögenswerten begründet sich im Wesentlichen durch unterschiedliche Ansätze zur Ableitung der aus dem Vermögenswert erwarteten künftigen finanziellen Überschüsse. Gemeinsam ist ihnen, dass sie auf Zahlungsströme nach Unternehmenssteuern aufsetzen. Zusätzlich wird im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts im Allgemeinen der Steuervorteil, der sich aus der steuerlichen Abschreibbarkeit der immateriellen Vermögenswerte ergibt, mit einbezogen.

- 50 Eine Gegenüberstellung verschiedener Bewertungsverfahren verdeutlicht die **Problematik**, den beizulegenden Zeitwert klar von einem Nutzungswert **abzugrenzen**. So ist zB bei der Methode der Lizenzpreisanalogie der Marktbezug durch den Ansatz vergleichbarer Lizenzsätze, die aus Marktdaten abgeleitet werden, zwar relativ deutlich. Grundlage der Bewertung bei diesem und anderen Verfahren ist jedoch die Umsatzplanung des Unternehmens, in die uU von der Marktsicht abweichende Einschätzungen und Nutzungskonzepte einfließen und die in diesem Fall entspr. an die Marktsicht anzupassen wäre, um den Anforderungen an die Ermittlung beizulegender Zeitwerte gerecht zu werden.

Im Folgenden wird eine Auswahl von relativ häufig angewandten Bewertungsverfahren für immaterielle Vermögenswerte dargestellt.

- 51 a) **Methode der unmittelbaren Cashflow-Prognose**. Sofern die aus dem **immateriellen Vermögenswert resultierenden Zahlungsströme direkt gemessen** werden können, stellt sich das oben beschriebene Problem der notwendigen Isolierung von Zahlungsströmen nicht. In einem solchen Fall kann die Bewertung des immateriellen Vermögenswerts nach der Methode der unmittelbaren Cashflow-Prognose erfolgen. Dieser Fall wird gegeben sein, sofern der betrachtete immaterielle Vermögenswert nicht zusammen mit anderen Vermögenswerten im Rahmen des Leistungserstellungsprozesses des Unternehmens genutzt wird (Beyer/Mackenstedt WPg 2008, 338 (344)). Das Verfahren ist bspw.